

# Siedlergemeinschaft Flachskamp e.V.

Mitglied (26/052) im VERBAND WOHNHEIGENTUM  
Nordrhein-Westfalen e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Siedlergemeinschaft Flachskamp e.V.“ Er wird im nachfolgenden Text Siedlergemeinschaft genannt.
2. Der Sitz der Siedlergemeinschaft ist Lünen-Alstedde.
3. Die Siedlergemeinschaft gehört einheitlich als Gliederung dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. sowie dem örtlich zuständigen Kreisverband Lünen-Selm e.V. an und wickelt ihre Belange selbstständig und eigenverantwortlich ab.
4. Die Siedlergemeinschaft wird beim Vereinsregister des Amtsgerichts Lünen unter der Nr. VR 0438 geführt.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
2. Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlergemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Siedlergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Zweck und Aufgaben

1. Die Siedlergemeinschaft achtet auf die Beibehaltung und mögliche Verbesserung der vorhandenen Wohnqualität der von ihr betreuten Wohngebiete.
2. Die Siedlergemeinschaft fördert das Gemeinschaftsleben ihrer Mitglieder.
3. Die Siedlergemeinschaft fördert Aktivitäten zur Aufwertung der von ihr betreuten Wohngebiete.
4. Das Ziel aller Beteiligten ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für alle.
5. Die Siedlergemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung werden, soweit diese im Bereich der Flachskamp-Siedlung liegen.
2. Zusätzlich kann auch Mitglied der Siedlergemeinschaft werden, wer in oder außerhalb der Flachskamp-Siedlung wohnt und aus Verbundenheit eine Mitgliedschaft eingehen möchte.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung als bindend an.
5. Die Aufnahme kann nur zum 01.01. oder 01.07. eines Jahres erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus der Siedlergemeinschaft, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich zu erklären ist;
  - b) durch Tod; der Rechtsnachfolger kann auf Antrag durch schriftliche Aufnahmeerklärung gegenüber dem Vorstand eintreten;
  - c) durch Ausschluss aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift

und Tat oder Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder durch Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Siedlergemeinschaft. Zu den wichtigen Ausschlussgründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusschreibens an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.

### § 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

### § 6 Organe der Siedlergemeinschaft

Organe der Siedlergemeinschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist entweder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder der Siedlergemeinschaft gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem Schriftführer/in
  - c) der/dem Kassierer/in

Diese Personen bilden den Vorstand der Siedlergemeinschaft im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder die/der Schriftführer/in gemeinsam mit der/dem Kassierer/in vertreten die Siedlergemeinschaft

gerichtlich und außergerichtlich.

3. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen.
4. Zur Unterstützung kann der Vorstand Beisitzer berufen. Die Beisitzer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes teil, haben in diesen Sitzungen aber kein Stimmrecht.
5. Die Siedlergemeinschaft stellt die Vorstands- und Vereinsmitglieder, die bei Wahrnehmung der ihnen von der Gemeinschaft übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben einen Schaden verursachen, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten eines Jahres ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen, zu der schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unter schriftlicher Nennung der Gründe einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung stellt das oberste Organ der Siedlergemeinschaft dar. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr;
  - b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassensprüfer;
  - d) Auflösung der Siedlergemeinschaft;
  - e) Satzungsänderung.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
4. Satzungsänderungen und die Auflösung der Siedlergemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer werden durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar je Jahreshauptversammlung im jährlichen Wechsel jeweils einer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassen- und Bankgeschäfte der Siedlergemeinschaft sind mindestens von einem der gewählten Kassenprüfer wenigstens einmal im Kalenderjahr zu prüfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Geldgeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung zu überwachen.
3. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen hat einer von ihnen in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ist es keinem der beiden Kassenprüfer möglich, persönlich den Prüfungsbericht vorzutragen, reicht ein schriftlicher und vom Kassenprüfer unterschriebener Bericht aus, der dann von einem nicht dem Vorstand angehörigen Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

## **§ 10 Gemeinschaftsvermögen (Auflösung)**

Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft an den Verband Wohneigentum Nordrhein Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die vor ihrer Auflösung auch von der aufzulösenden Siedlergemeinschaft genannt werden können.

Im Zuge der Auflösung übernimmt der Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. sämtliche Rechte und Pflichten der Siedlergemeinschaft Flachskamp e.V.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Datum der Jahreshauptversammlung vom 11. März 2019 in Kraft.